

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Hannover, 16. Mai 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften nebst Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Dezember 2006 (Kirchl.Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 9. Dezember 2009, (Kirchl.Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

(zu § 4 Absatz 2 KBG.EKD)

Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde. Der Kirchensenat ist oberste Dienstbehörde, soweit er Dienstvorgesetzter ist.“

2. In § 2 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

3. In § 10 wird die Angabe „den §§ 10 und 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

4. § 11 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 9. Januar 1998 (Kirchl.Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 9. Dezember 2009 (Kirchl.Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, wird für die entsprechenden kirchlichen Ämter durch Rechtsverordnung geregelt.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Dienstpostenbewertung

(1) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(3) Für das Land Niedersachsen geltende Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungssämter sind nicht anzuwenden.

(4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.“

3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage
(zu § 5 Absatz 1)

Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

Die Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 6

Kirchensekretär

Besoldungsgruppe 7

Kirchenobersekretär

Besoldungsgruppe 8

Kirchenhauptsekretär

Besoldungsgruppe 9

Kirchenamtsinspektor

Kircheninspektor

Besoldungsgruppe 10

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13

Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12

Kirchenoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 12 und A 13

Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 12

Kirchenamtman

Besoldungsgruppe 12

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 13

Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11

Kirchenamtsrat

Besoldungsgruppe 13

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 ¹

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 12

Kirchenmusikdirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Kirchenrat ²

Kirchenrat – als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt

Kirchenrat – als Leiter oder stellvertretender Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle

¹ Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 nicht übersteigen.

² Die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsrat ist entfallen.

Besoldungsgruppe 14

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 und A 15 ¹

Fachhochschullehrer - an der Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15

Kantor - mit A-Prüfung in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11, A 12 und A 13

Kirchenmusikdirektor – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13

Landeskirchenmusikdirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15

Oberkirchenrat ³

Oberkirchenrat – als Leiter oder stellvertretender Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 ²

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16

¹ Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 nicht übersteigen.

² Die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsoberrat ist entfallen.

Besoldungsgruppe 15

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14

Fachhochschullehrer - an der Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 ^{1,2}

Landeskirchenmusikdirektor – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14

Oberkirchenrat – als Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Oberkirchenrat – als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16

Rektor – des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16

¹ Kirchenbeamte auf Lebenszeit, denen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Führen des akademischen Titels „Professor“ gestattet ist.

² Nach vierjähriger Tätigkeit, in den Fällen der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 14 nach fünfjähriger Tätigkeit, in dem Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Besoldungsgruppe 16

Oberkirchenrat – als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15

Rektor – des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15

Oberlandeskirchenrat als Mitglied des Landeskirchenamtes – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

B. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B**Besoldungsgruppe 2**

Oberlandeskirchenrat als Mitglied des Landeskirchenamtes – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16

Besoldungsgruppe 4

Vizepräsident im Landeskirchenamt

Besoldungsgruppe 7

Präsident des Landeskirchenamtes

Artikel 3
Inkrafttreten, Überleitung

1. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes führen Kirchenbeamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsrat“ die neue Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ und Kirchenbeamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsoberrat“ die neue Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Im Übrigen führen die Kirchenbeamten ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.“

Hannover, den

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung

Allgemeines:

Das vorliegende Gesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften reagiert auf die Veränderungen, die das Kirchenbeamtenrecht vor allem durch das Kirchengesetz der EKD zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 328) und durch die – an das Laufbahnrecht des Landes angelehnte – neue Laufbahnverordnung vom 8. Dezember 2011 (KABl. S. 267) erfahren hat. Vor dem Hintergrund der durch den Bericht des Perspektivausschusses der 23. Landessynode (Aktenstück Nr. 98) angestoßenen Zusammenlegung der Kirchenkreisämter zu regionalen Kirchenämtern und der Organisationsreform im Landeskirchenamt eröffnet es den kirchlichen Dienstherren ähnlich wie das Besoldungsrecht des Landes außerdem größere Freiräume bei der Bewertung der einzelnen Dienstposten, setzt aber gleichzeitig Impulse für ein transparenteres und stärker objektivierbares Verfahren der Dienstpostenbewertung.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Neufassung von § 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBGErgG) dient der Klarstellung; inhaltliche Änderungen sind mit ihr nicht verbunden. Während die bisherige Formulierung für Irritationen sorgte, weil die Bestimmung der „obersten Dienstbehörde“ mit der Ausnahme begann und erst dann die allgemeine Regel folgte, die auch noch zweigeteilt war, wurde nun die allgemeine Regel einfacher formuliert und an den Anfang gestellt. So kommt deutlicher heraus, dass das Landeskirchenamt grundsätzlich für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Landeskirche die oberste Dienstbehörde im Sinne von § 4 Abs.2 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD (KBG.EKD) ist. Als Ausnahme bleibt es lediglich dabei, dass der Kirchensenat oberste Dienstbehörde für den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes ist.

Zu Nr. 2

Mit dem Kirchengesetz der EKD zur Harmonisierung des Dienstrechts wurde u.a. eine neue Terminologie eingeführt, nach der der zivilrechtlich ausgerichtete Begriff der Einwilligung durch den öffentlich-rechtlichen Begriff der Genehmigung ersetzt wurde. Diese Änderung vollzieht das landeskirchliche Ergänzungsgesetz nun nach.

Zu Nr. 3

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur des bisherigen Gesetzestextes.

Zu Nr. 4

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) zum 1. Januar 2011 ist eine spezialgesetzliche Regelung im Ergänzungsgesetz nicht mehr notwendig.

Zu Nr. 5

Auch insoweit handelt es sich wie bei Nr. 2 um terminologische Veränderungen im Gefolge des Dienstrechtsharmonisierungsgesetzes der EKD

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

In den Vorbemerkungen der Anlage zu § 5 KBBVG war bereits bisher vorgesehen, dass Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, die in den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde gewährt werden konnten. Allerdings fehlte es an derartigen „Bestimmungen“. Der neue Absatz 3 schafft nun hierfür die gebotene Ermächtigungsgrundlage. Im Interesse einer Stärkung des Leistungsgedankens im Kirchenbeamtenrecht ist beabsichtigt, nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Rechtsverordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen zu erlassen. Diese soll sich an der entsprechenden Rechtsverordnung des Landes orientieren und weitgehend auf diese verweisen. Neben den Instrumenten der Prämie und der – zeitlich beschränkten – Zulage ist es schon nach dem geltenden Recht möglich, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen bei dauerhaft herausragenden Leistungen für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe zu zahlen (sog. Leistungsstufe).

Zu Nr. 2

§ 6 wurde neu gefasst und stärker den Grundsätzen der Dienstpostenbewertung im staatlichen Beamtenrecht angenähert. In Absatz 1 wurde deshalb die Legaldefinition der Dienstpostenbewertung aus § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes übernommen. Das Recht der Landeskirche soll danach wie staatliche Recht grundsätzlich nicht mehr vorgeben, wie die „sachgerechte Bewertung“ der Dienstposten konkret zu erfolgen hat. Den Dienstherrn steht es damit grundsätzlich frei, ob sie die Dienstposten nach einem summarischen oder nach einem analytischen Verfahren bewerten.

Bei summarischen Verfahren werden die mit einer Stelle verbundenen Anforderungen insgesamt betrachtet und bewertet. Auf eine systematische Bewertung der einzelnen

Faktoren, aus denen sich die Anforderungen insgesamt zusammensetzen, wird allerdings verzichtet. Allenfalls werden verschiedene Anforderungsmerkmale in die Betrachtung einbezogen; sie werden aber nicht im Einzelnen untersucht. Analytische Verfahren sind demgegenüber dadurch gekennzeichnet, dass die verschiedenen mit der Wahrnehmung einer Stelle verbundenen Anforderungen jede für sich erfasst und bewertet werden. Aus diesen Teilbewertungen wird dann in einem zweiten Schritt nach einer vorgegebenen Systematik und unter Einbeziehung des unterschiedlichen Gewichts der erfassten Anforderungen die Gesamtbewertung entwickelt. Summarische Verfahren sind einfach zu handhaben und schnell durchzuführen. Analytische Verfahren sind demgegenüber schwieriger und aufwändiger zu handhaben. Sie ermöglichen jedoch ein besseres Eingehen auf die Anforderungen einer Stelle, und ihre Ergebnisse sind transparenter und besser nachprüfbar. Im kirchlichen Bereich finden vor allem zwei Verfahren der analytischen Dienstpostenbewertung Anwendung:

- Ein Verfahren der EKD, das auf kirchliche Verfahren und Strukturen ausgerichtet ist und neben anderen Landeskirchenämtern seit dem Jahr 2011 auch im Landeskirchenamt Hannover schrittweise eingeführt wird.
- Das Verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), das vorrangig auf die Anforderungen der Kommunalverwaltung ausgerichtet ist, seit Jahren aber auch in mehreren anderen Landeskirchen für die Bewertung von Stellen herangezogen wird.

Absatz 2 ermöglicht dem Landeskirchenamt, für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten ein bestimmtes Bewertungsverfahren durch eine Verfügung vorzuschreiben. Entsprechend der bisherigen Systematik des landeskirchlich ausgestalteten Kirchenbeamtenrechts, wonach die Landeskirche sich nur noch bei den Ernennungen der Leitungen und der stellvertretenden Leitungen in den kirchlichen Verwaltungsstellen die Genehmigung vorbehält, ist beabsichtigt, für diesen Kreis von Personen ein analytisches Bewertungsverfahren vorzuschreiben. Im Übrigen soll es bei der allgemeinen Regelung des Absatzes 1 bleiben, wonach der jeweilige Dienstherr bei der Bestimmung des „sachgerechten Verfahrens“ der Dienstpostenbewertung frei ist. Die vom Landeskirchenamt erlassenen Dienstpostenbewertungsvorschriften vom 9. Februar 2007 (KABI. S. 109) sollen daher ersatzlos aufgehoben werden. Wegen des auch im kirchlichen Bereich geltenden Gleichheitsgrundsatzes wird sich der jeweilige Dienstherr allerdings für ein einheitliches System der Dienstpostenbewertung entscheiden müssen. Soweit sie nicht die Stellen in der landeskirchlichen Verwaltung und die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der Kirchenämter betreffen, sollen die bisherigen Dienstpostenbewertungsvorschriften daher als Angebot und Empfehlung für ein einheitliches System der zumindest summarischen Dienstpostenbewertung beibehalten werden.

Die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 2 sollen ersatzlos entfallen. Sie ermöglichten über die an sich gebotene Bewertung des Dienstpostens hinaus die Verleihung des nächsten Beförderungsamtes, „wenn kirchliche Belange die weitere Wahrnehmung des Dienstpostens durch diesen Kirchenbeamten dringend erfordern und wenn Leistung und Lebensalter dieses Kirchenbeamten seine Beförderung geboten erscheinen lassen“. Diese Regelung stellt eine Durchbrechung des Grundsatzes der sachgerechten Stellenbewertung dar und soll daher künftig entfallen. Die Möglichkeit, besonders qualifizierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen durch eine höhere Besoldung zu fördern, geht damit nicht verloren. Durch die gleichzeitige Einfügung des neuen § 5 Abs. 3 (siehe Nr. 1) wird vielmehr eine neue Möglichkeit der Förderung eröffnet, die transparenter gestaltet und flexibler handhabbar ist. Außerdem ist sie noch deutlicher am Leistungsgrundsatz orientiert, weil sie nicht mehr vom Lebensalter abhängig ist.

Der bisherige Absatz 3 wurde ohne Änderungen übernommen.

Weil die Dienstpostenbewertungsvorschriften entfallen sollen, kann der bisherige Absatz 4 aufgehoben werden.

Der neue Absatz 4 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 5. Lediglich die Formulierung „insbesondere durch Zuordnung eines Dienstpostens zu Ämtern mit verschiedenem Endgrundgehalt“ ist entfallen. Dadurch soll in diesen Fällen aber kein Anspruch auf die Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt eingeräumt werden, sondern vielmehr der Kritik der aktuellen Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Juni 2011 – 2 C 19/10-) an derart „gebündelten Dienstposten“ im Zusammenhang mit einer sachgemäßen Bewertung der Dienstposten gefolgt werden. Zukünftig werden danach Dienstposten unproblematisch nur noch zwei Besoldungsgruppen zugeordnet werden können.

Zu Nr. 3

Die Änderungen in der Anlage zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes tragen vor allem den Veränderungen Rechnung, die sich aus der Zusammenlegung der Kirchenämter und aus der Organisationsreform im Landeskirchenamt ergeben haben. Durch diese Strukturveränderungen haben sich die Verantwortungsbereiche verschiedener Dienstposten verändert. Dies gilt vor allem für die Referatsleitungen im Landeskirchenamt sowie für die Leitungen und die stellvertretenden Leitungen der Kirchenämter. Mit Rücksicht auf diese Veränderungen sieht die Anlage künftig – wie schon bisher bei anderen Dienstposten – für diese Dienstposten eine Zuordnung zu mehreren Besoldungsgruppen vor. Diese Zuordnung ist allerdings so gestaltet, dass sie keinen Anspruch auf ein „automatisches“ Aufsteigen bis

in die höchste der möglichen Besoldungsgruppen begründet. Weil die betroffenen Dienstposten künftig im Rahmen einer analytischen Stellenbewertung einzeln zu bewerten sind (siehe oben unter 2.), ergibt sich vielmehr allein aus dieser Stellenbewertung, welcher der nach der Anlage möglichen Besoldungsgruppen der konkrete Dienstposten zuzuordnen ist.

Zu Artikel 3

Mit den Änderungen, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen werden, wird die aktuelle Reform des kirchlichen Laufbahnrechts abgeschlossen. Das neue Laufbahnrecht reduziert die Anzahl der Laufbahngruppen entsprechend dem Landesrecht von bisher vier (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) auf zwei. Der ehemals gehobene Dienst und der ehemals höhere Dienst bilden nun eine einheitliche Laufbahngruppe 2. Ein sog. Aufstiegsverfahren gibt es nicht mehr. Es ist daher konsequent, innerhalb der Laufbahngruppe 2 künftig nur noch jeweils eine Amtsbezeichnung für die Besoldungsgruppen A 13 (einheitlich „Kirchenrat“ statt bisher für den gehobenen Dienst „Kirchenverwaltungsrat“ und für den höheren Dienst „Kirchenrat“) und A 14 (einheitlich „Oberkirchenrat“ statt bisher für den gehobenen Dienst „Kirchenverwaltungsoberrat“ und für den höheren Dienst „Oberkirchenrat“) vorzusehen. Mit der in Artikel 3 vorgesehenen Überleitung führen die betroffenen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen die neuen Amtsbezeichnungen, einer Ernennung bedarf es nicht.

Nach dem neuen Laufbahnrecht gibt es innerhalb der Laufbahngruppe 2 zwei Einstiegsämter (A 9 und A 13); das erste Einstiegsamt entspricht dabei dem bisherigen gehobenen Dienst. Die Dienstposten für die Leitungen und die stellvertretenden Leitungen der Kirchenämter sind von ihrem Profil her auf Beamte und Beamtinnen zugeschnitten, die eine diesem Einstiegsamt entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung besitzen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Dienstposten weiterhin besonders qualifizierten Beamten und Beamtinnen mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vorbehalten bleiben.